



Ausschuss für Kommunalpolitik

5. Sitzung (öffentlich)

17. Januar 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.40 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2001**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/402 und 13/620
Vorlagen 13/278 und 13/299

- Bericht durch MR'in Frahm (IM)
- Diskussion

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 7

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren
und Volksentscheid**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457

Der Ausschuss verzichtet vorläufig auf die Abgabe eines Vo-
tums an den Hauptausschuss und will zunächst das Ergebnis der
für den 8. März 2001 geplanten öffentlichen Anhörung abwar-
ten.

3 Einheit in Vielfalt 7

Programm für eine erfolgreiche Politik der Integration

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/416

Der Ausschuss begrüßt den Antrag und verzichtet auf ein Vo-
tum an den federführenden Ausschuss, da zunächst das Ergeb-
nis der so genannten Süsmuth-Kommission auf Bundesebene
sowie die vom Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation
und Technologie beabsichtigte Erarbeitung einer Gesamtkonze-
ption abgewartet werden sollen.

- 4 Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell** 9

Vorlage 13/338

Der Ausschuss stimmt der Vorlage ohne Beratung einstimmig zu.

- 5 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl Iö. S. 1846)** 9

Vorlage 13/384

- Bericht durch LMR'in Koeppinghoff (MSWKS)
- Diskussion

Der Ausschuss stimmt der Zuständigkeitsverordnung für die Durchführung des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses einstimmig zu.

- 6 Verschiedenes** 12

(siehe Diskussionsteil)

von den notwendigen Reduzierungen dieser Ansätze zu verschonen, was die Gesamtheit aller Städte und Gemeinden träfe, seien die Zuweisungen für die Ziel-2-Gebiete und für die Freiraumgemeinden gestrichen worden.

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457

Vorsitzender Jürgen Thulke weist darauf hin, dass die vorgenannten Gesetzentwürfe vom Plenum am 7. Dezember 2000 an den Hauptausschuss - federführend - sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden seien. Der Hauptausschuss werde zu den Gesetzen am 8. März eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durchführen und die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse durch nachrichtliche Einladung am Hearing beteiligen. Er schlage daher vor, vorläufig auf die Abgabe eines Votums an den Hauptausschuss zu verzichten und zunächst das Ergebnis der Anhörung abzuwarten. - Der **Ausschuss** stimmt dem zu.

3 Einheit in Vielfalt Programm für eine erfolgreiche Politik der Integration

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/416

Vorsitzender Jürgen Thulke leitet ein, der Antrag sei vom Plenum am 8. Dezember 2000 an den Ausschuss für Migrationsangelegenheiten - federführend - sowie zur Mitberatung an den Schulausschuss, den Innenausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Arbeitsausschuss, den Jugendausschuss sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden. Der AKO müsse also über ein Votum an den federführenden Ausschuss befinden.



Anlage 1 zu APr 13/163

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW · 40190 Düsseldorf

Herrn Ausschussassistent
Norbert Krause
im Landtag NRWPer FAX
880-300240190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72- 2468Datum
18.01.2001

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

KomF 1401 - 01 - IV B 3**Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 17.01.2001;
Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001**

Sehr geehrter Herr Krause,

hinsichtlich der Frage zur Höhe des Vorwegabzuges für Tantiemen nach § 2 Abs. 2 Entwurf GFG 2001 bitte ich - entsprechend dem Vorschlag von Herrn Abgeordneten Palmes -, das Protokoll wie folgt ergänzen zu lassen:

"Erkenntnisse über die Höhe der Tantiemen, die das Land NRW für die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen entrichtet, liegen zuletzt für das Haushaltsjahr 1999 vor; gegenüber einem ursprünglichen Ansatz von 3,0 Mio. DM haben die tatsächlichen Ausgaben 5.229.512 DM betragen. In Anlehnung an diesen Betrag ist der kommunale Anteil für das Jahr 2001 mit 5,0 Mio. DM geschätzt worden. Er wird entsprechend der geltenden Praxis nach den Ist-Ergebnissen abgerechnet und spätestens im Jahre 2003 ausgeglichen."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reintjes



Anlage 2 zu APr 13/163

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf**Per Telefax**Herrn
Ausschussassistent
Norbert Kause
im Landtag NRWTelefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2517Aktenzeichen
III B 2 - 50.00.01 -

FAX-Nr. 880-3002

18.01.2001

Betr.: Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 17.01.2001;
hier: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001

Sehr geehrter Herr Krause,

hinsichtlich der Frage, ob im Hinblick auf die späte Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 (Ende März 2001) zur Ermittlung des Schüleransatzes nach § 8 Abs. 4 GFG-Entwurf 2001 und bei der Verteilung der Bedarfszuweisungen nach § 18 und 19 Abs. 2 Nr. 7 GFG-Entwurf 2001 nicht bereits auf die Daten der Schulstatistik 2000 zurückgegriffen werden kann, bitte ich - entsprechend dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Palmes -, das Protokoll wie folgt ergänzen zu lassen:

„Die Daten der Schulstatistik 2000 stehen zur Auswertung und Anwendung für Berechnungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz voraussichtlich Ende Februar zur Verfügung. Das bedeutet, dass sie für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 theoretisch herangezogen werden könnten. Es sprechen jedoch gewichtige Gründe gegen dieses Vorhaben:

Anlage 2 zu APr 13/163

- 2 -

Der Schüleransatz nach § 8 Abs. 4 GFG-Entwurf 2001 wird zwar auf der Basis der Schulstatistik errechnet, d. h. die für die Berechnung benötigten Schülerzahlen entstammen dieser Statistik; gleichzeitig ist aber zur Ermittlung der schulformbezogenen Gewichtungsstufen im Schüleransatzes erforderlich, die verausgabten Mittel für Schulen im der angewandten Schulstatistik zugrunde liegenden Haushaltsjahr zu kennen. Diese werden in einem eigenen, speziell für den Finanzausgleich durchzuführenden Ermittlungsverfahren bei jeder einzelnen Kommune abgefragt. Dieses Verfahren ist im Hinblick auf eine die Erhebung begleitende Plausibilitätskontrolle zeit- und arbeitsaufwendig. Die Erhebung und Auswertung dieser Angaben zur Ermittlung des Schüleransatzes für das dem Gesetzentwurf jetzt zugrunde liegenden Basisjahr 1999 ist erst jetzt abgeschlossen worden. Bei Anwendung der Schulstatistik des Jahres 2000 müsste die Erhebung vollkommen neu durchgeführt werden, was bis zur voraussichtlichen Verabschiedung des Gesetzes Ende März 2001 nicht möglich ist. Eine Kombination von Schülerzahlen nach der Statistik des Jahres 2000 und Schulkosten des Jahres 1999 würde jedoch ein die tatsächliche Situation verfälschendes Ergebnis zur Folge haben.

Bei den Bedarfszuweisungen nach § 18 und 19 Abs. 2 Nr. 7 GFG-Entwurf 2001 wird dagegen lediglich die Schülerzahl nach der Schulstatistik den Berechnungen zugrunde gelegt. Hier wäre es möglich, die Schulstatistik des Jahres 2000 anzuwenden. Dies könnte durch entsprechende Änderungsanträge zum Gesetzentwurf geschehen. Dabei ist jedoch unter Hinweis auf die Ausführungen zur Schüleransatzberechnung zu berücksichtigen, dass zum einen in ein und dem selben Gesetz eine bestimmte Statistik mit zwei verschiedenen Stichtagen zugrunde gelegt würde und zum anderen diese Statistik im folgenden GFG 2002 bei den evtl. gleichen Bedarfszuweisungen erneut zur Anwendung käme.

Es erscheint aus Sicht der Landesregierung deshalb angebracht zu sein, die im Gesetzentwurf des GFG 2001 festgelegte Regelung zur Anwendung der Schulstatistik 1999 unverändert beizubehalten.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Frahm)